

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 57.)

Cleve den 20. November 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20ste Stück der Gesetzsammlung pro 1819 ist erschienen, welches enthält:

- Nro. 561. Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. September 1819, daß die Bequünstigung der unentgeltlichen Verleihung des Bürgerrechts auch Nicht-Kombattanten, und denen, welche bei alliirten Armeen die Kriege von 1813/15 mitgemacht haben, zu Theil werden soll.
- Nro. 562. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der fürstlich Vohenzollern-Pichingenschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betref der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen: vom 23. September 1819.
- Nro. 563. Königliche Bekanntmachung vom 18. October 1819, die Bundestags Beschlüsse vom 20. September d. J. betreffend.
- Nro. 564. Verordnung, wie die Censur der Druckschriften nach dem Beschlusse des deutschen Bundes vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist; vom 18. October 1819.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Clevschen Regierung.

Des Königs Majestät haben mittels allerhöchster Kabinettsordre vom 5ten Nro. 349) v. M. Behufs der Erbauung einer neuen Kirche für die unvermögende katholische Gemeinde zu Iserlohn eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruhet.

Sämmtliche Orts Bürgermeister, so wie sämmtliche Pfarrer und geistliche Vorgesetzten werden demnach hierdurch aufgefordert, diese Kollekte baldigst ab-

Kirchen und
Haus-Collecte
zum Besten
der kathol. Ge-
meinde zu
Iserlohns.

zuhalten, und sich übrigens nach der Normal-Verfügung vom 30. Oktober v. J. (Amtsblatt pro 1818 Stück 45. pag. 457.) genau zu achten.
Eleve den 8. November 1819.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.
B. Nro. 8856.

Nro. 350.

**Ablösung der
inerigibeln
Domainen-
Actio. Capita-
lien.**

Die hohen Ministerien des Schatzes und der Finanzen haben beschlossen, die Anwendbarkeit des französischen Dekrets vom 21. Oktober 1809, welches die Ablösung der inerigibeln Domainen-Actio-Kapitalien gegen Zahlung des zwanzigfachen Zinsen-Betrages mit einem Rabatt von 12 %o gestattet, vorläufig noch bis zum Jahre 1821 fort dauern zu lassen. In dem wir dies in Gemäßheit des zu dem Ende unterm 16. v. M. an uns erlassenen Rescripts hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, machen wir zugleich nach der uns erteilten ausdrücklichen Anweisung zur nähern Bezeichnung der im Art. 8. des gedachten Dekrets erwähnten, erigibeln Renten und Zinsen im Gegenseite mit den ablösungsfähigen inerigibeln noch Folgendes bekannt:

Wo nach den bisherigen Observanzen und Gewohnheits-Rechten, wie solches, in den Regierungsbezirken Aachen, Cöln und Trier der Fall ist, Kapitalien, welche in den Urkunden als zu gewissen Terminen rückzahlungsfähig angegeben sind, und dennoch nicht nach der Wahl des Gläubigers (jetzt des Staats) gekündigt werden können, da treten diese Kapitalien gleichfalls in den Begriff der inerigibeln und sind folglich, wie bereits die Deklaration des damaligen Präfekten des Roer-Departements vom 25. März 1810 ergiebt, die Bestimmungen der Art. 1. bis 18. des Kaiserlichen Dekrets vom 21. October 1809 wegen der Ablösungen gleichfalls anwendbar.

Wo aber die bisherige Observanz dieser Inerigibilität den als erigible in den Urkunden ausgedrückten Kapitalien nicht zu Statten kommt, fällt das Benefiz der Ablösung weg, und muß daher, mit Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse der Debenten, die Kündigung oder Cession eintreten.

In jedem Falle soll aber auch bei dem Verkaufe eines solchen Kapitals an einen Dritten das Recht der Erigibilität des Capitals annullirt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die gegenwärtige Verfügung nur in demjenigen Theile des hiesigen Regierungs-Bezirks Anwendung findet, welcher zum ehemaligen Roer-Departement gehört hat, indem das gedachte französische Dekret vom 21. Oktober 1809 nur für die vier ehemals französischen Rhein-Departements erlassen ist.

Eleve den 8. November 1819.

Königlich-Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.
C. Nro. 9792.

Nro. 351.

Schutzkraft

Der nachfolgende, durch des Herrn Staats-Ministers, Freiherrn von Altenstein Excellenz, dem Königlich hohen Ober-Präsidio zu Cöln zugekommene Aufsatz über die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Ansteckung der Menschen-

blattern, wird hierdurch auf Veranlassung des hohen Ober-Präsidenten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oleve den 9. November 1819.

Königlich-Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 8875.

der Kuhpocken
gegen die An-
steckung der
Menschenblat-
tern.

Die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Ansteckung der Menschenblattern ist neuerdings vielfach bezweifelt und in Anspruch genommen worden. Die aus Großbritannien mitgetheilten Nachrichten, nach welchen in diesem Vaterlande der Vaccine, die Beispiele, daß durch die Impfung der ächten Kuhpocken keine vollkommene Tilgung der Receptivität für das Blattern-Contagium bewirkt worden sey, zu hunderten gezählt wurden, haben dem Mißtrauen gegen die wohlthätige Entdeckung Jenners neue Nahrung gegeben. Mehrere Erfahrungen gleicher Art, welche auf dem Continente gemacht worden sind, haben die Zweifel über diesen Gegenstand noch vermehrt. Von den Gegnern der Vaccination sind sie als Beweise der Unsicherheit der Schutzkraft der Kuhpocken gegen Menschenblattern-Ansteckung aufgestellt und in öffentliche Blätter aufgenommen worden, wodurch das Vertrauen zu diesem Schutzmittel nicht anders als sinken konnte.

Wenn man jedoch mit ruhiger Ueberlegung dem Zusammenhange dieser Erfahrungen nachforscht, und die gegen die schützende Eigenschaft der Kuhpocken scheinbar sprechenden Thatsachen, einer umfassenden und strengen Prüfung unterwirft: so findet man keine Veranlassung, dadurch die Meinung in Hinsicht der Schutzkraft der Vaccine zu ändern und diese Entdeckung minder als bisher für wohlthätig zu halten.

Die in England sowohl als an andern Orten beobachteten Fälle, wo vaccinierte Personen späterhin dennoch von Menschenblattern befallen worden sind, mögen vollkommen richtig seyn. Weit entfernt, dieses bezweifeln oder leugnen zu wollen, kann es vielmehr nur Verwunderung erregen, daß bei der Lage der Sache diese Beispiele nicht viel häufiger vorkommen, und unbezweifelt müssen sie so lange vorkommen, als mit der Impfung der Schutzblattern so leicht und unvorsichtig verfahren wird, als es in Großbritannien der Fall ist.

Dort stehet sie unter keiner Aufsicht der Staats-Behörden; wird von einer Menge unberufener Layen verrichtet, welchen eine hinlängliche Kenntniß von dem Verlaufe der ächten Schutzblattern und von dem Zeitpunkte mangelt, wo der Impfstoff aus den Pusteln zu entnehmen ist, wenn die schützende Krankheits-Form dadurch fortgepflanzt werden soll, und denen die Umstände unbekannt sind, welche den ächten Kuhpocken während ihres Verlaufs die Schutzkraft zu benehmen vermögen. Ueberall, wo auf eine ähnliche Weise mit dem Impfgeschäfte verfahren wird, kann auch ein gleicher Erfolg nicht ausbleiben, und dieses erklärt es hinlänglich, weshalb viele daselbst, und einige überall, durch die Vaccination für geschützt erklärte Menschen, es in der That nicht sind, und späterhin von den Menschenblattern nicht verschont bleiben.

Von hoher Wichtigkeit und die Sache aufklärend ist aber die neuere, sich überall bestätigende Erfahrung, daß ächte Schutzblattern ihre schützende Kraft verlieren, wenn die Impfpusteln sämmtlich in ihrem Verlaufe gestört werden, und ihre vollständige pathologische Ausbildung bis zur völligen Abtrocknung nicht erreichen.

Wiederholte Beobachtungen und eigends in dieser Absicht angestellte Versuche haben es nämlich außer Zweifel gesetzt, daß, wenn die Impfpusteln, es sey durch Abkrägen, Abreiben von groben Hemden oder Dessinen derselben zur Entnehmung des Impfstoffs sämmtlich verletzt und in ihrem normalen Verlaufe gestört werden, die Vaccination ihre zuverlässige Eigenschaft, die Geimpften gegen die Ansteckung der Menschenblattern zu sichern, verliert.

In Großbritannien gibt es aber Aerzte, welche stets nur einen Impfstich machen und nur eine einzige Impfpustel bewirken. — Wird diese zur Fortpflanzung dieser Krankheit geöffnet, so bleibt der Impfling der Ansteckung der Menschenblattern ausgesetzt; andere Aerzte daselbst beurkunden in ihren gedruckten Bekanntmachungen, daß sie jede Schutzpocke öffnen, erschöpfen und dabei in Stücke schneiden.

Bedarf es wohl mehr zur Erklärung der vielen Vorfälle, wo mit ächtem Schutzpockenstoff geimpfte Personen in England späterhin dennoch von Menschenpocken angesteckt worden sind? Sind nicht die auf dem Continente gemachten gleichen Erfahrungen wahrscheinlich auf eine ähnliche Weise entstanden?

Was aber einer vorzüglichen und, wie es scheint, nicht genug gewürdigten Beobachtung bedarf, ist die Vorsicht, welche die Impfsärzte bei der Auswahl des Stoffes zur Verbreitung der Schutzblattern anzuwenden haben.

Daß mit diesem andere Krankheitskeime mitgetheilt werden können, leidet keinen Zweifel. Neuerdings sind mehrere Dorfschaften in den Rhein-Gegenden von venerischen Uebeln befallen gewesen, welche lediglich von der Mittheilung der, von einem inficirten Kinde durch einen unvorsichtigen Landwundarzt entnommenen, unreinen Lympe entstanden waren. Die Seuche wurde von den geimpften Säuglingen auf die stillenden Mütter, von diesen auf ihre Ehemänner u. s. w. verbreitet.

Solche Erfahrungen müssen die Regierungen überall veranlassen, das Impfgeschäft der Schutzblattern, welches anfänglich zur Beförderung der guten Sache und als eine leichte und gefahrlose Operation jedem, der sich damit beschäftigen wollte, überlassen wurde, anschließend wissenschaftlich gebildeten, vorsichtigen und gewissenhaften Aerzten und Wundärzten anzuvertrauen. Von der Preussischen Regierung wird diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Das Impfgeschäft wird durch die Behörden genau controlirt, und die Maßregeln werden, so weit es die Lokalitäten nur gestatten, immer mehr und mehr verbessert, wodurch diese dem Menschengeschlechte so erspriessliche Angelegenheit eben so sehr an Vertrauen als an Ruhm gewinnen muß.

Berlin den 24. September 1819.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Clevischen Ober-Landes-Gerichts.

Da es der Oberrechnungs-Kammer bei dem derselben obliegenden Rechnungs-Revisionsgeschäft von mannichfchem Nutzen ist, wenn die, bisher erst mit den Jahres-Rechnungen eingesandten und mit den Rechnungsabelägen zu rückgehenden Stats künftighin, gleich nachdem sie vollzogen worden, an dieselbe gelangen; so ist auf den Antrag der gedachten Behörde, durch den Herrn Fürsten Staats-Kanzler genehmiget und festgesetzt worden:

daß ein jeder Rendant, gleich nachdem er den Stat zu seiner Rechnungsführung für das folgende Jahr erhalten, und sein Manual da nach eingerichtet hat, eine Abschrift dieses Stats, und insofern derselbe mit Bezug auf ein besonderes Protokoll vollzogen worden, auch eine Abschrift dieses Protokolls anfertige, diese Abschriften an die ihm vorgesetzte Verwaltungsbehörde, durch welche er den Stat erhalten, einseude, letztere solche beglaubige und sie sodann an die Oberrechnungs-Kammer befördere, wogegen es demnächst bei Einseudung der Rechnungen der Beifügung des Stats nicht weiter bedarf.

Nro. 352.
Beförderung der Stats an die Königl. Oberrechnungs-Kammer.

exp. 22. Mar. 1819

Dieser Festsetzung zufolge werden die Königl. Land- und Stadtgerichte angewiesen, von dem auf das laufende Jahr 1819 mit gerichtetem Stat eine beglaubte Abschrift innerhalb 14. Tagen zur weitem Beförderung an die Königl. Ober-Rechnungskammer hiehin einzusenden, auch hiermit in gleicher Art bei künftigen neuen Statsvollziehungen fortzufahren.

Cleve den 2. November 1819.

Königlich-Preussisches Ober Landes Gericht.

v. Appard.

Da zufolge Benachrichtigung des Königl. Banco-Comptoirs zu Münster vom 21. v. M. nach einer Verfügung des Chef-Präsidenten der Hauptbanque vom 6. ej. künftighin die von dem gedachten Banco-Comptoir über belegte Capitalien ausgestellten Interimscheine, durch die Original-Banco-Obligationen gehörig quittirt und darauf der richtige Empfang derselben bescheinigt werden muß, so werden die Königl. Land- und Stadt-Gerichte unseres Departements mit der Weisung hiervon in Kenntniß gesetzt, sich hiernach in vorkommenden Fällen gehörig zu achten.

Nro. 353.

Betreffend die von dem Banco-Comptoir zu Münster über belegte Capitalien ausgestellten Interimscheine.

Cleve den 2ten November 1819.

Königlich-Preussisches Ober-Landes-Gericht.

v. Appard.

exp. 22. Mar. 1819

III. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 354.

Vorbereitende
Abwesenheits-
Erklärungen.

Auf den Grund des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuches und vermöge der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem General-Staats-Prokurator verliehenen Befugniß, wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) daß auf Anstehen des Schusters Johann Bogts zu Kervenheim bei dem Königlichen Kreisgericht zu Cleve unterm 6. l. M. ein präparatorisches Urtheil ergangen ist, wornach über die vorgebliche Abwesenheit des am 12ten December 1808 in französische Krieges-Dienste getretene Arnold Bogts, Sohn der verstorbenen Eheleute Mathias Bogts und Hendrine Derwurth, geboren zu Kerpelen den 24. Mai 1779, in Beiseyn der Staatsbehörde ein Zeugenverhör vorgenommen werden soll.
- 2) daß gemäß dem Antrage der nächsten Verwandten des im Jahre 1807 als Remplaçant in französische Militärdienste getretenen Wilhelm Heckmann aus Ursel, Bürgermeisterei Wardt, bei dem obgedachten Kreisgerichte unterm 6. d. M. ein Vorbescheid erlassen worden, wornach zur Beurkundung der Abwesenheit des Wilhelm Heckmann contradictorisch mit der Staats-Behörde ein Zeugenverhör in der öffentlichen Sitzung des genannten Gerichts vom 29. November l. J. abgehalten werden soll.

Es werden dießemnach alle diejenigen, welche von dem Leben, Tod oder Aufenthalt dieser beiden Abwesenden etwaige Auskunft zu geben im Stande sind, hierdurch eingeladen, den Unterzeichneten hiervon zur weiteren Veranlassung zu benachrichtigen.

Edln den 30ten October 1819.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und erster General-Advocat des
Appellationsgerichtshofes.

(Gez.) Boelling.

B. Nro. 8951.

Nro. 355.

Vorbereitende
Abwesenheits-
Erklärung.

Nach Vorschrift des Art. 118. des Civil-Gesetzbuchs und in Gemäßheit der von Sr. des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem General-Staats-Procurator erteilten Ermächtigung, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht,

daß auf Ansuchen der Anna Maria Kengel, geborne Werner zu Gappemach, in eigenem Namen, wie auch als Vormünderinn ihres minderjährigen Sohnes Heinrich Kengel, bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Coblenz unterm 8ten v. M. ein Vorbescheid ergangen ist, wornach über die vorgebliche Abwesenheit des im Jahre 1806 als Remplaçant für Henrich Loch von Lonnig in französische Kriegesdienste getretenen Anton Kengel von Gappemach, ein contradictorisches Zeugen-Verhör in Beiseyn der Staatsbehörde vor dem hierzu committirten Kreis-Richter, Herrn Burret Statt finden soll.

Alle diejenigen, welche über Leben, Tod oder Aufenthalt des Anton Ken-

gel Auskunft zu geben im Stande seyn möchten, werden hierdurch eingeladen, solche an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Cöln den 3. November 1819.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat,

Boelling.

B. Nro. 8929.

In Folge des Art: 118. des bürgerlichen Gesetzbuches und vermöge der Nro. 356. von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister erhaltenen Ermächtigung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

daß auf Ansuchen des zu Saarbrücken wohnenden Tagelöhners Wilhelm Scheffel bei dem dortigen nunmehr aufgelösten Kreisgerichte unterm 27. November 1818 ein präparatorisches Urtheil ergangen ist, wonach über die vorgebliche Abwesenheit des seit dem Jahre 1759 von seinem Geburtsort Saarbrücken entfernten Carl Thomas Scheffel contradictorisch mit der Staatsbehörde ein Zeugenverhör vorgenommen werden soll. Diefemnach werden alle diejenigen, welche von dem Aufenthalt, Leben oder Tod des genannten Carl Thomas Scheffel etwaige Wissenschaft haben möchten, hiermit ersucht, der unterzeichneten Behörde hierüber Nachricht zu ertheilen.

Cöln den 5. November 1819.

Der Geheime Oberrevisionsrath und Erster General Advokat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

(Gez.) Boelling.

B. N. 8930.

Vorbereitende
Abwesenheits-
Erklärung.

IV. Vermischte Nachrichten.

Aus Auftrag des hohen Präsidii zu Cöln machen wir hiermit bekannt, daß in dem Verlage des Buchhändlers Kümmler zu Halle in kurzem eine unter der Leitung des Geheimen Regierungsraths Herrn Krug gänzlich umgearbeitete Auflage des in den Jahren 1796 — 1803 herausgekommenen

„Topographisch-Statistischen Wörterbuchs des Preussischen Staates“

erscheinen wird. Der sehr mäßige Pränumerationspreis für einen Band von 50 Bogen Median Quarto auf gutes Druckpapier ist drei Thaler, auf Schreibpapier aber vier Thaler Preuß. Courr. Dieser Preis wird nach der im Laufe des Monats Januar sich schließenden Pränumeration, wenigstens um ein Drittel erhöht.

Der Herr Regierungs-Sekretair Burchardi ist erbötlich die Subscriptionen zu sammeln. Cleve den 9. November 1819.

A. Nro. 1256,

Königlich-Preussische Regierung.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Theologie Herr Carl Heinrich August Grimm ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Ringenberg berufen und bestätigt worden.

Nro. 357.

Topographisch-
statistisches
Wörterbuch
des Preussischen
Staates.

Nro. 358.

N a c h w e i s e

der Mittel-Marktpreise des Getreides und der Viktualien in den Haupt-Markt-Orten
des Regierungs-Bezirks von Cleve, für den Monat October 1819.

No.	Benennung der Haupt-Markt- Orte.	Diverse Sorten Getreide und Viktualien,																					Rauhfutter.				
		Weizen		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Buch- weizen.		Erdäpfel			Heu nach Preuss. Centner		Stroh per 100 Vfd. oder 1/12 Sack.								
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.					
1	Dinslaken	2	7	2	1	18	10	1	14	4	1	6	3	2	3	8	1	20	10	14	1	21	11	14	2		
2	Emmerich	2	5	7	1	22	5	1	8	6	1	4	7	—	—	—	2	2	—	14	4	1	5	4	13	4	
3	Rees	2	5	—	1	17	6	1	10	7	1	3	10	—	—	—	1	22	8	11	3	1	2	3	14	2	
4	Wesel	2	6	3	1	6	7	1	13	—	1	5	3	—	—	—	1	15	3	18	8	1	6	6	12	11	
5	Cleve	2	9	10	1	19	11	1	16	9	1	4	10	1	19	11	1	21	8	20	10	1	6	10	13	4	
6	Geldern	2	4	7	1	12	8	1	13	5	1	2	8	2	4	7	1	15	4	16	6	—	20	2	12	2	
7	Boch	2	10	2	1	14	9	1	14	6	1	1	10	—	—	—	1	17	1	15	9	—	16	—	11	10	
8	Kempen	2	1	9	1	9	9	1	13	—	1	1	11	2	—	2	2	5	—	11	4	—	17	6	13	11	
9	Rheinberg	2	5	3	1	19	2	1	13	6	1	4	8	—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	15	—	
	Summa	20	7	7	15	7	7	13	21	7	10	11	10	8	4	4	16	13	3	5	2	9	8	23	6	5	9
	Durchschnittspreis	2	6	2	1	16	10	1	13	1	1	4	—	2	1	1	1	20	2	—	15	4	—	23	11	13	5
20	Zu Amsterdam im benachbarten Königreiche der Niederlande.	2	14	7	1	18	3	1	12	11	1	1	7	—	—	—	1	23	3	—	—	—	—	—	—	—	—

Cleve den 3ten November 1819.

Königlich-Preussische Regierung.